

1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Beziehungen zwischen der REFUNA AG (REFUNA) und den Endbezügem der Wärme aus dem Fernwärmenetz der REFUNA (Kunden).

2. Leistungen der REFUNA

Fernwärmeanschluss

Die REFUNA schliesst die Liegenschaft des Kunden an das Fernwärmenetz der REFUNA an und installiert die dazu notwendigen Einrichtungen.

Einrichtungen der REFUNA

Zum Eigentum der REFUNA gehört der Hausanschluss (Zuleitung zur Liegenschaft) bis und mit Wärmeübergabestation.

Betrieb Fernwärmenetz

Die REFUNA betreibt das Fernwärmenetz und stellt die Versorgung der Kunden mit der vertraglich vereinbarten Wärme gemäss der „Technischen Anschlussvorschrift (TAV)“ der REFUNA sicher. Sie nimmt Störungsmeldungen entgegen und behebt Störungen, welche in ihrem Einflussbereich liegen, innert angemessener Frist. Wird die REFUNA wegen einer Störung in Anspruch genommen, deren Ursache nicht in ihrem Fernwärmenetz oder deren Einrichtungen beim Kunden liegen, so können die Kosten dem Kunden verrechnet werden.

Störungsdienst

Die REFUNA unterhält einen 24-Stunden-Pikettdienst.

Beizug Dritter

Die REFUNA kann zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtung jederzeit Dritte beiziehen.

3. Leistungen / Pflichten der Kunden

Wärmebedarfsberechnung

Die Wärmebedarfsberechnung bei Neubauten oder bei bestehenden Liegenschaften ist durch den Kunden beizubringen.

Einrichtungen des Kunden

Zum Eigentum des Kunden gehören die Hauszentrale und die daran angeschlossenen Hausanlagen. Als Hauszentrale werden alle Anlagenteile bezeichnet, die zur Wärmeübertragung auf das Heizungssystem sowie zur Warmwasseraufbereitung dienen. Als Übergabestelle zwischen den Einrichtungen des Kunden und der REFUNA gelten die Anschlussflansche der Wärmeübergabestation in Richtung der Hauszentrale.

Elektroanschluss

Für den Betrieb der Wärmeübergabestation stellt der Kunde kostenlos einen Elektroanschluss 240 Volt zur Verfügung. Der Strombezug geht zu Lasten des Kunden.

Vorschriften

Die Hauszentrale muss nach den gesetzlichen Vorschriften sowie der „Technischen Anschlussvorschrift (TAV)“ der REFUNA erstellt und installiert werden. Die Arbeiten sind durch eine ausgewiesene Fachperson auszuführen. Der Kunde betreibt seine Einrichtungen und stellt deren Instandhaltung sicher. Insbesondere gewährleistet er die Frostsicherheit aller Einrichtungen im Innern des Gebäudes. Bei Störungen oder Wasserverlust ergreift er die Massnahmen gemäss „Merkblatt über Verhalten bei Störfällen“.

Inbetriebnahme des Fernwärmeanschlusses

Die Inbetriebnahme des Fernwärmeanschlusses erfolgt durch die REFUNA in Absprache mit dem Kunden oder seines Beauftragten. Dabei werden nach den Prüf- und Einstellarbeiten die Tarifapparate durch die REFUNA plombiert.

Die Inbetriebnahme kann erfolgen, wenn der Leistungs- und Sicherheitsnachweis der Hauszentrale und der mit Fernwärmewasser benetzten Bauteile vorliegt (Kopie an REFUNA). Die REFUNA hat das Recht, die Einrichtungen des Kunden auf ihre vorschriftsgemässe Ausführung zu kontrollieren und bei gravierenden Mängeln die Inbetriebnahme bis zur Behebung der Mängel auszusetzen. Die REFUNA erstellt ein Inbetriebnahmeprotokoll (Kopie an Kunden).

Zutritt

Den Organen und Beauftragten der REFUNA ist zur Kontrolle der Einrichtungen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) nach Vorweisen eines Ausweises Zutritt zu allen betroffenen Grundstücken und Räumlichkeiten zu gestatten.

Durchleitungsrechte

Der Kunde gewährt der REFUNA auf seinem Grund unentgeltlich das Durchleitungsrecht, auch wenn dieses anderen Bezügem von Fernwärme dient.

4. Lieferungsverpflichtung

Die REFUNA verpflichtet sich zur Bereithaltung der erforderlichen Wärmemenge an der Übergabestelle bis zur vereinbarten, am Mengengrenzungsventil eingestellten maximalen Durchflussmenge.

Lieferungsunterbrüche und Einschränkungen

Die Wärmelieferung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden:

- bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen
- bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Störungen
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten.
- bei Störungen im Zulieferungsbereich
- bei Energieknappheit, wenn und soweit die zuständigen Bundesbehörden im Interesse der allgemeinen Energieversorgung Einschränkungen des Energieverbrauchs verfügt haben.

Voraussiehbarer längere Unterbrüche und Einschränkungen werden den betroffenen Kunden rechtzeitig angezeigt.

Schadensersatz

Ersatzansprüche gegen die REFUNA für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden aus Lieferungsunterbrüchen oder Lieferungseinschränkungen sind ausgeschlossen.

Einstellung der Wärmelieferung

Die REFUNA ist berechtigt, in folgenden Fällen die Wärmeabgabe an den Kunden einzustellen:

- Bei Benützung von Einrichtungen, die den geltenden Vorschriften nicht entsprechen oder Personen und Sachen gefährden.
- Bei rechts- oder tarifwidrigem Bezug von Wärme.
- Bei Verweigerung oder Verunmöglichkeit des Zutritts des Beauftragten der REFUNA.
- Bei Nichtbezahlung von Forderungen innerhalb der gestellten Fristen.
- Bei Nichtbehebung von Mängeln innerhalb gestellten Fristen.
- Bei eigenmächtigen Eingriffen an den Anlagen der REFUNA wie z.B. Entfernung von Plomben usw.
- Bei vorsätzlicher Beschädigung von Anlagen der REFUNA.

Der Kunde hat bei einer Einstellung der Wärmelieferung keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

5. Wärmemessung

Wärmezähler

Die bezogene Wärmemenge wird durch einen Wärmezähler gemessen. Dieser ist Bestandteil der Übergabestation und im Eigentum der REFUNA.

Prüfung

Die gesetzlich vorgeschriebene periodische Prüfung des Zählers erfolgt auf Kosten der REFUNA. Der Kunde kann jederzeit eine amtliche Prüfung verlangen. Die Prüf-, Aus- und Einbaukosten für Zähler ausserhalb der Messtoleranz gemäss Zählerverordnung gehen zu Lasten der REFUNA, andernfalls zu Lasten des Kunden.

Falschmessung

Wird an einem Wärmezähler die Überschreitung der zulässigen Fehlergrenze festgestellt oder vermutet, gilt folgende Regelung:

- Liegen Dauer und Grösse der Falschmessung einwandfrei fest, erfolgt die Nachverrechnung oder Vergütung für diese Zeit, jedoch maximal bis zu einem Jahr.
- Ist die Grösse der Falschmessung, jedoch nicht deren Dauer, feststellbar, erfolgt die Richtigstellung der Verrechnung für die laufende und die vorangehende Verrechnungsperiode.
- Sind weder Grösse noch Dauer der Falschmessung feststellbar oder ist die Messung ausgefallen, so ermittelt die REFUNA den Verbrauch aus dem Durchschnitt der vorangegangenen und der nachfolgenden Ableseperiode, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

6. Preise

Die REFUNA verrechnet den Kunden folgende Leistungen:

Anschlussbeitrag

Die Anschlussbeitrag beinhaltet die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses ab dem Fernwärmenetz der REFUNA.

Anschlusspauschale

Für den Anschluss an das Fernwärmenetz REFUNA wird eine einmalige Anschlusspauschale erhoben. Die Anschlusspauschale rechnet sich nach der vertraglich festgelegten Anschlussleistung. Eine nachträgliche Erhöhung der Anschlussleistung bedingt eine Neuberechnung der Anschlusspauschale. Wird die Anschlussleistung verringert, erfolgt keine Rückerstattung der Anschlusspauschale.

Wärmekosten

Für die Wärme sind die Wärmekosten zu bezahlen. Sie setzen sich zusammen aus einem Jahresgrundpreis und dem Wärmepreis multipliziert mit der bezogenen Wärmemenge in Kilowattstunden [kWh].

Der Jahresgrundpreis berechnet sich bis zu einer Anschlussleistung von 100 Kilowatt [kW] auf der Basis der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung. Für Kunden mit einer Anschlussleistung, die grösser als 100 kW ist, berechnet sich der Jahresgrundpreis nach der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung und der für die Wärmelieferung benötigten Wassermenge in Kubikmeter pro Jahr [m³/a].

7. Zahlungsbedingungen

Rechnungsstellung

Die Anschlusspauschale wird bei Vertragsabschluss fällig. Die Verrechnung der Wärmekosten erfolgt in regelmässigen Perioden. Für die Wärmekosten haftet in jedem Falle der Kunde.

Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug kann der Kunde auf dem Rechtsweg belangt werden. Ferner ist die REFUNA berechtigt,

- nach erfolgter Mahnung Verzugszinsen bis zu 5 Prozent zu erheben.
- Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen.
- die Wärmelieferung einzustellen.

Beanstandungen des gemessenen Wärmeverbrauches berechnen sich nicht, Zahlungen zurück zu halten.

Berichtigungen

Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Berichtigung von Fehlern und Irrtümern gegenseitig vorbehalten.

Nachzahlungspflicht

Bei vorsätzlicher Umgehung der Bestimmungen oder Täuschung der REFUNA durch den Kunden oder deren Beauftragte hat der Kunde die zuwenig bezahlten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen nach zu zahlen. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

8. Kundendaten

Der Kunde stimmt zu, dass die REFUNA im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen, insbesondere zwecks Leistungsverbesserung, Abwicklung der Kundenbeziehung oder zu Inkassozwecken, Kundendaten an ausgewählte Dritte weitergeben kann. Die REFUNA darf Kundendaten auch zu Marketingzwecken für sich verwenden, soweit der Kunde die Verwendung nicht ausdrücklich untersagt hat.

9. Vertrag

Inkrafttreten

Der Vertrag ist unbefristet und tritt mit der Vertragsunterzeichnung in Kraft.

Bezugsbeginn

Das Bezugsverhältnis beginnt mit dem Datum der Inbetriebnahme der Hauszentrale oder spätestens 6 Monate nach der Erstellung des Hausanschlusses. Mit gleichem Datum beginnt die Verrechnung der jährlichen Grundkosten und der Wärmebezugskosten.

Kündigung

Die Kündigung kann gegenseitig, frühestens nach zehn Jahren nach Vertragsabschluss, jeweils auf den 31. März, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten in schriftlicher Form erfolgen.

Beseitigung von Anlagen

Auf Verlangen des Kunden entfernt die REFUNA nach erfolgter Kündigung die Anlageteile auf dessen Kosten.

Anpassung der Anschlussleistung

Der Kunde kann eine Anpassung der Anschlussleistung verlangen und übernimmt damit die Kosten für die Neueinstellung des Mengenbegrenzungsventil. Die REFUNA ist berechtigt, eine Anpassung der Anschlussleistung aus technischen oder betrieblichen Gründen vorzunehmen.

Handänderung

Der Kunde ist verpflichtet, Handänderungen der REFUNA zu melden. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gehen automatisch auf den Rechtsnachfolger über.

Vertragsänderung

Die REFUNA behält sich vor, ihre Preise und die vorliegenden AGB jederzeit anzupassen. Änderungen gibt die REFUNA den Kunden in geeigneter Weise bekannt.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Böttstein.